

FAHRZEUG-KASKO - Versicherung von Akkus von Elektrofahrzeugen - KA1140.20

In Erweiterung des Art 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Elektrofahrzeugen und bei Fahrzeugen mit kombiniertem Elektromotorbetrieb auch auf den Akku, welcher zur Energieversorgung des Antriebsmotors dient.

Falls der Listenpreis des Fahrzeuges nicht bereits den Preis für den Akku beinhaltet, muss dieser dem Listenpreis des Fahrzeuges hinzugerechnet werden. Befindet sich der Akku nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, so liegt Versicherung für fremde Rechnung vor (§§ 74 ff VersVG).

Ist der Akku nach einem Versicherungsfall nicht mehr verwendbar oder wurde dieser entwendet, so erfolgt die Ersatzleistung des Akkus wie folgt:

bis zu 12 Monate nach Erstzulassung - 100% des Wiederbeschaffungswertes;
vom 13. bis zum 24. Monat - 80% des Wiederbeschaffungswertes;
vom 25. bis zum 36. Monat - 60% des Wiederbeschaffungswertes;
vom 37. bis zum 48. Monat - 40% des Wiederbeschaffungswertes;
ab dem 49. Monat - 20% des Wiederbeschaffungswertes.

Selbstbehalt

Es gilt der auf der Police vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.